Aufgrund der § 6a Abs. 5a Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 und 3 i. V. m. Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 56), und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung in der Fassung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54), sowie § 3 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobiltätsgesetz – EmoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 20.Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Sitzung vom 13. Juli 2023 folgende Gebührenordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung besonders gekennzeichneter Parkplätze im öffentlichen Straßenraum werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

a) je angefangenem 10-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR in dem Gebiet, das durch folgende Straßen - diese im jeweiligen Bereich beidseitig eingeschlossen, sofern nicht abweichend angegeben - umgrenzt wird:

   Taunusstraße von Wilhelmstraße bis Röderstraße, Röderstraße, Schwalbacher Straße, Rheinstraße von Schwalbacher Straße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von Rheinstraße bis Bahnhofsplatz, Bahnhofsplatz (nur nördliche Straßenseite), Friedrich-Ebert-Allee von Bahnhofsplatz bis Lessingstraße, Lessingstraße von Friedrich-Ebert-Allee bis Auguste-Viktoria-Straße, Frankfurter Straße von Rheinstraße bis Bierstadter Straße, Bierstadter Straße von Frankfurter Straße bis Paulinenstraße, Paulinenstraße, Christian-Zais-Straße bis Taunusstraße.
   Zusätzlich zu diesem beschriebenen Geltungsbereich gehören die Straßen Bleichstraße (gesamter Verlauf, beidseitig) und Parkstraße von der Paulinenstraße bis Grünweg (beidseitig).

b) je angefangenem 12-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR im restlichen Stadtgebiet.

(3) Die Gebühr ist vor der Benutzung des Parkplatzes zu entrichten. Sie wird mit Hilfe von Parkuhren oder Parkscheinautomaten erhoben.

(4) Für die ersten drei Stunden der Benutzung besonders gekennzeichneter Parkplätze im öffentlichen Straßenraum durch elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S.898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 56), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

§ 2
Gebühren für Bewohnerparkausweise

(1) Auf Antrag können für die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten oder einem Jahr Bewohnerparkausweise ausgestellt werden. Für Carsharingfahrzeuge im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), können Bewohnerparkausweise für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt werden.
(2) Für Bewohnerparkausweise mit der Gültigkeitsdauer von sechs Monaten wird je Ausweis eine Gebühr in Höhe von 70 Euro erhoben. Für Bewohnerparkausweise mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird je Ausweis eine Gebühr in Höhe von 120 Euro erhoben. Für Bewohnerparkausweise für Carsharingfahrzeuge im Sinne des Carsharinggesetzes ist je Ausweis eine Gebühr in Höhe von 12,50 Euro zu entrichten.
(3) Vor dem 01.08.2022 bereits ausgestellte bzw. verlängerte Bewohnerparkausweise bleiben hiervon unberührt, bis sie einer Verlängerung bedürfen.

§ 3
Parkzeitenregelung

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als Straßenverkehrsbehörde bestimmt nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und den Erfordernissen des Verkehrs

a) die Zeiten, in denen die Benutzung eines Parkplatzes im öffentlichen Straßenraum gebührenpflichtig ist,

b) die jeweils höchstzulässige Dauer eines Parkvorganges,

c) die jeweilige Höchstdauer, für die während eines Parkvorganges Gebühren zu entrichten sind.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.[1]

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) vom 27. April 1991, veröffentlicht am 31 Mai 1991 in

[1] Veröffentlicht am 31. Juli 2023 im Wiesbadener Kurier.

Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Mainzer Zeitung – Mainzer Anzeiger, außer Kraft.

Wiesbaden, den 24.07.2023

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende, Oberbürgermeister